



Landeshauptstadt  
München  
**Baureferat**

Landeshauptstadt München, Baureferat  
Friedenstraße 40, 81671 München

An den  
Bezirksausschuss 6  
Sendling  
Herrn Markus Lutz  
Geschäftsstelle Süd  
Meindlstraße 14  
81373 München

Tiefbau  
Unterhalt und Betrieb  
BAU-T22

Friedenstraße 40  
81671 München

Telefon:

Telefax:

Dienstgebäude:  
Friedenstraße 40

Zimmer:

Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

07.11.2022

Situation am Margaretenplatz/S-Bahn-Unterführung durch bauliche  
Maßnahmen lösen

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 04377 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirk 6 Sendling  
vom 30.05.2022

Sehr geehrter Herr Lutz,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Antrag vom 30.05.2022 teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Um auf die beengte Situation in der Unterführung aufmerksam zu machen, hat das  
Mobilitätsreferat bereits entsprechende Verkehrsschilder angebracht, die zum Einen die zu  
Fuß Gehenden auf den kreuzenden Radverkehr, wie auch die Fahrradfahrenden auf die  
Anwesenheit von Fußgänger\*innen hinweisen sollen.

Mit dem Einbau eines Geländers oder sonstigen baulichen Trennungen zwischen Geh und  
Radweg würde der Gehweg so stark eingeeengt werden, dass die für die Barrierefreiheit  
erforderliche Mindestbreite von 1,60 m unterschritten würde. Daher wird eine bauliche  
Trennung nicht befürwortet.

Zu den Lieferdiensten hat uns das Referat für Stadtplanung und Bauordnung,  
Lokalbaukommission Folgendes mitgeteilt:

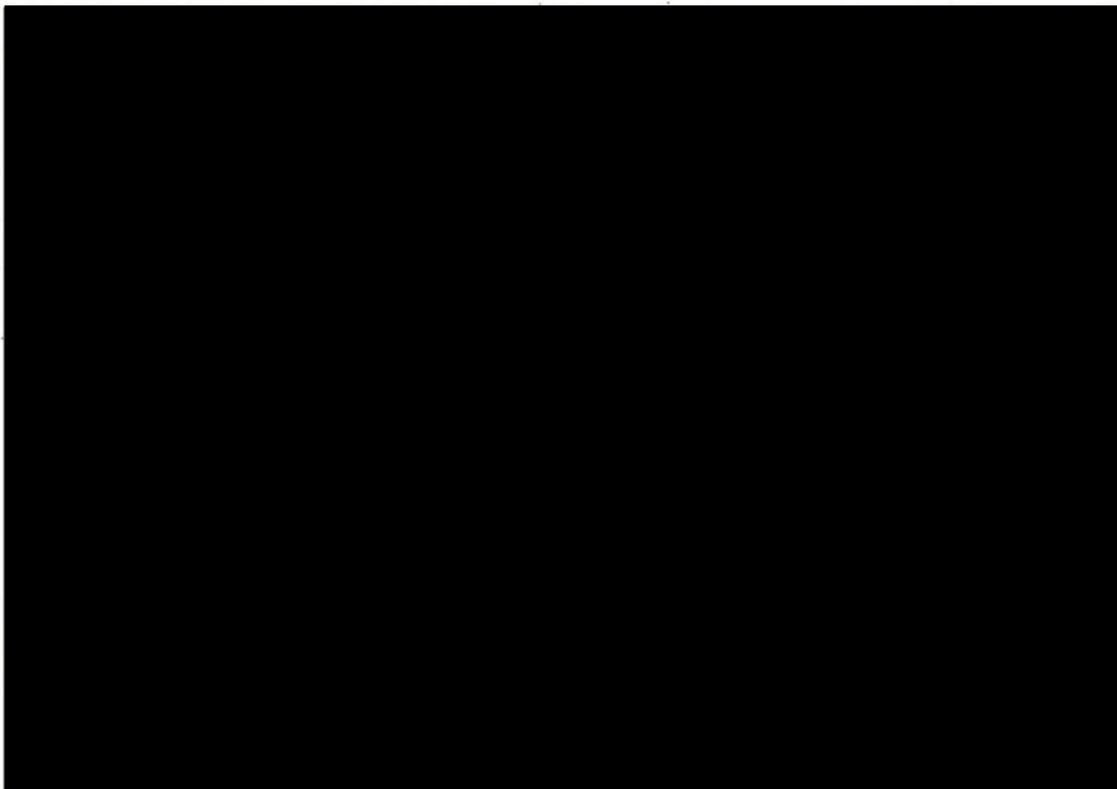
„Der Betrieb eines "Online-Lieferdienstes" ist gemäß Art. 55 Bayerische Bauordnung

genehmigungspflichtig. Die planungsrechtliche Beurteilung dieser Nutzung bemisst sich nach den Vorschriften der §§ 30 ff Baugesetzbuch und den Festsetzungen der Baunutzungsverordnung. Die Baunutzungsverordnung legt Baugebiete und die darin zulässigen bzw. ausnahmsweise zulässigen Nutzungen fest. Liegt kein Baugebiet nach Baunutzungsverordnung vor, ist eine Nutzung dann zulässig, wenn sie sich in die maßgebliche Umgebung einfügt. Das Gebot der Rücksichtnahme ist immer zu beachten.

Online-Lieferdienste sind im Gesetz nicht explizit geregelt, so dass keine generelle Aussage zur Zulässigkeit getroffen werden kann. Entscheidend ist vielmehr die konkrete Ausgestaltung des Betriebs und die maßgebliche Situation vor Ort

Es ist daher jeder Einzelfall, in seiner konkreten Ausgestaltung, vor dem planungsrechtlichen Hintergrund und der Situation auf dem Grundstück zu prüfen. Hier können verschiedene Merkmale des Vorhabens (z. B. Betriebszeiten, Anliefersituation, Einzugsgebiet) Unterschiede hinsichtlich der planungsrechtlichen Zulässigkeit ergeben.“

Mit freundlichen Grüßen



gez.